

Tanzsportgemeinschaft München e.V.
Tanzsportgemeinschaft München e.V.



Tanz Sport Gemeinschaft München e.V.

Satzung der Tanzsportgemeinschaft München e.V.

vom 15. März 2018

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

Die Tanzsportgemeinschaft München ist ein Tanzverein mit dem Sitz in München. Die Tanzsportgemeinschaft München ist als Tanzsportgemeinschaft München e. V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Im Folgenden wird die Tanzsportgemeinschaft kurz „TSG“ genannt.

§ 2

Die TSG kann zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied einer Dachorganisation werden, soweit deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung der TSG steht. Anschluss an den Bayerischen Landessportverband (BLSV).

Zweck des Vereins

§ 3

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
- 2) Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Die TSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die TSG ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung der TSG-Vorstandschaft und sonstigen Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 7) Die TSG tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung ist dabei Bestandteil dieser Satzung.

Geschäftsjahr und Finanzierung

§ 4

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Aufnahmegebühren und durch Spenden.

Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht im Rahmen seiner Möglichkeiten aus einer unbegrenzten Anzahl aktiver und passiver Mitglieder. Jeder kann die Mitgliedschaft erwerben. Aktive sind solche, die sich sportlich betätigen; Passive solche, die nicht aktiv tätig sind.

§ 6

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages des Vereins; bei minderjährigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben muss die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Satzung des Vereins, welche bei Verlangen ausgehändigt wird sowie die Beschlüsse des Vereins anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist ein Aufnahmebetrag zu entrichten, der den doppelten Monatsbeitrag ausmacht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft bei der TSG erlischt durch:

- a) Austritt, der zum Quartalsende möglich ist
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der TSG
- d) Tod.

Austritt

§ 8

Ein Mitglied kann jederzeit durch formlose, schriftliche Erklärung beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende rechtswirksam werden. Er befreit nicht von evtl. Beitragsrückständen oder der Rückgabe von irgendwelchem Vereinseigentum, welches in einwandfreiem und ordentlichem Zustand bei der Geschäftsstelle oder hierfür zuständigen Vorstandschaftsmitglied abgeliefert oder dergl. aufgerechnet werden.

Ausschluss

§ 9

Ein Ausschluss wird grundsätzlich vom 1. Vorstand schriftlich per Einschreiben ausgesprochen. Der Ausschluss muss der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Vorstandschaft muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließen. Der vorläufige Ausschluss hat das Ruhen sämtlicher innehabender Ämter und Rechte beim Verein zur Folge.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Hauptversammlungen mit Sitz und Stimme
- b) Auskünfte über Detailfragen und Einsicht in Unterlagen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins, sofern nicht von vornherein Einschränkungen notwendig und bekannt sind
- d) Teilnahme am Training und Gebrauch aller Trainingseinrichtungen
- e) Übernahme einer Funktion im Verein
- f) Jugendliche unter 18 Jahren haben weder Sitz noch Stimme bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) die Grundsätze des Vereins zu vertreten und die Satzung zu achten
- b) seine jeweilige genaue Adresse dem Verein bzw. bei der Geschäftsstelle bekanntzugeben

Ehrungen

§ 10

Der Verein nimmt in der Regel einmal jährlich folgende Ehrungen vor:

- 1.) 10-jährige Mitgliedschaft – Vereinszeichen mit Kranz 10
- 2.) 20-jährige Mitgliedschaft – Vereinszeichen mit Kranz 20
- 3.) 30-jährige Mitgliedschaft – Vereinszeichen mit Kranz 30
- 4.) 40-jährige Mitgliedschaft – Vereinszeichen mit Kranz 40
- 5.) 50-jährige Mitgliedschaft – Vereinszeichen mit Kranz 50
- 6.) 60-jährige Mitgliedschaft – Vereinszeichen mit Kranz 60
- 7.) Für besondere Verdienste
- 8.) Für Ehrenmitgliedschaft
- 9.) Für Ehrenpräsidentenschaft

Neu:

8. Die Verleihung der Würde der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzenden sind in der nachfolgenden Ehrenordnung entsprechend der Vorgaben des BLSV geregelt:

1. Die Würde der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzenden ist die höchste Auszeichnung der TSG München. Sie wird nur verliehen an Personen, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben und ist nicht an andere Personen übertragbar.
2. Die Würde der Ehrenmitgliedschaft kann in den nachfolgend aufgeführten Versionen verliehen werden:
 - a. An Personen, die keine Mitglieder der TSG München sind, sich jedoch besonders um den Verein verdient gemacht haben. Status Ehrentitel. Dieser Status zieht keine besonderen mitgliedschaftlichen Rechte nach sich.

- b. An Personen, die sich als Vereinsmitglieder in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Status Ehrentitel mit Befreiung von Mitgliedsbeiträgen. Dieser Status zieht mit Ausnahme der Beitragsbefreiung keine weiteren mitgliedschaftlichen Rechte nach sich. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt in Übereinstimmung mit §7 der Satzung –Erlöschen der Mitgliedschaft- mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TSG München.
3. Die Personen, an die die Ehrung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzenden verliehen werden soll, werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand der TSG vorgeschlagen. Die Entscheidung über den Vorschlag findet per öffentlicher Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder statt.
4. Der Vorschlag erfolgt per Antrag an die anwesenden Mitglieder. Im Antrag müssen der Name der Person, die Begründung für die Ehrung und der Status der Ehrung genannt sein.
5. Der Beginn der Ehrenmitgliedschaft oder der Würde des Ehrenvorsitzenden ist der Tag der Mitgliederversammlung. Eine eventuell damit verbundene Beitragsbefreiung tritt ab dem nächsten Quartalsbeginn in Kraft.
6. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist unbegrenzt.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur im Rahmen einer Jahreshauptversammlung und nur aufgrund einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Ein vereinschädigendes Verhalten sowie ein Antrag des Vorstandes an die Jahreshauptversammlung sind bindende Voraussetzung.
8. Die Würde des Ehrenvorsitzenden kann nur verliehen werden an Personen, die sich als 1. Vorstand der TSG München in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Würdenträger hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft. Die Würde des Ehrenvorsitzenden ist verbunden mit der Befreiung von Mitgliedsbeiträgen.
9. Der Verein kann zur gleichen Zeit nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
10. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind jedoch weiterhin für alle Ämter im Verein entsprechend der Satzung frei wählbar.
11. Der Vorschlag erfolgt per Antrag an die anwesenden Mitglieder. Im Antrag müssen der Name der Person, die Begründung für die Ehrung und der Status der Ehrung genannt sein.
12. Der Beginn der Ehrenmitgliedschaft oder der Würde des Ehrenvorsitzenden ist der Tag der Mitgliederversammlung bei der die Abstimmung zur Ernennung erfolgt ist. Eine eventuell damit verbundene Beitragsbefreiung tritt ab dem nächsten Quartalsbeginn in Kraft.

Organe der TSG

§ 11

Die Organe der TSG sind:

- a) der Vorstand
- b) die TSG-Vorstandschaft

Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) erstem Vorstand
- b) zweitem Vorstand
- c) drittem Vorstand

Der Vorstand wird bei der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 13

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Der 1. Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins, beruft und leitet die Hauptversammlung und die TSG-Vorstandschaft. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er lässt die Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnungen vornehmen. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit in allen Vereinsorganen. Der 1. Vorstand kann zu Sitzungen oder Versammlungen jederzeit andere Personen einladen, die aber kein Stimmrecht haben. Jedes Vorstandschaftsmitglied des Vereins, das während seiner Amtszeit zurücktritt oder dergleichen, kann nur vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter auf Beschluss der TSG-Vorstandschaft durch ein geeignetes anderes Vereinsmitglied ersetzt werden. Der 1. Vorstand hat sich unverzüglich nach erfolgter Wahl beim Registergericht eintragen zu lassen.
- b) Der 1. Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er achtet auf die Befolgung der Satzung.
- c) Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben kann der Vorstand auch Beauftragte einsetzen, die nicht von der Hauptversammlung gewählt werden müssen. Die Beauftragten können je nach Aufgabenstellung einen unterschiedlichen Status haben:

Status 1: Beauftragte/r mit Stimmrecht und mit Sitz in der Vorstandschaft

Status 2: Beauftragte/r kein Stimmrecht und mit Sitz in der Vorstandschaft

Status 3: Beauftragte/r kein Stimmrecht und kein Sitz in der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft entscheidet über den Status des jeweiligen Beauftragten.

Die TSG-Vorstandschaft

§ 14

Die TSG-Vorstandschaft besteht aus:

- a) Vorstand
- b) Kassier
- c) Schriftführer
- d) Sportwart
- e) Pressewart
- f) Medienwart
- g) Tonmeister

- h) Eventmanager
- i) Jugendleiter

Die TSG-Vorstandschaft wird bei der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 15

Die TSG-Vorstandschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- a) die TSG-Vorstandschaft hat nach innen und außen die Belange des Vereins zu vertreten und für dessen Ziele zu werben.
- b) sämtliche Mitglieder sind gegen Unfall oder Haftpflicht zu versichern.
- c) er beschließt über Verausgabung der Vereinsmittel, über Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.
- d) er legt den Aufbau des Vereins fest
- e) er hat mindestens viermal jährlich eine Vorstandschaftssitzung und alle zwei Jahre eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- f) er hat den Vorstand zu unterstützen und seine Anforderungen auszuführen.

Ordentliche Hauptversammlung

§ 16

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat in jedem Fall die endgültige Entscheidung. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist durch die anwesenden Mitglieder voll beschlussfähig, wenn satzungsgemäße Einladung vorlag. Sie muss alle zwei Jahre vom 1. Vorstand einberufen werden und zwar mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Für Beschlüsse auf der Hauptversammlung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidend; bei Satzungsänderungen 2/3
Auflösungsbeschlüsse werden mit 4/5 Mehrheit gefasst.

Über den gesamten Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, zu unterschreiben und an den 1. Vorstand zu leiten. Ferner sind sämtliche Beschlüsse im Protokoll festzuhalten. Für das Wort zur Sache kann sich jeder melden und wird in einer Rednerliste geführt. Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die nicht auf der Rednerliste stehen und sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Hierüber ist sofort abzustimmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kann der Vorsitzende nur noch je einen der vorgemerkten Redner für und gegen die Sache das Wort erteilen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Vorstand zu beurkunden.
Bei der Hauptversammlung wird auch der Vorstand und die TSG-Vorstandschaft neu gewählt.

Die außerordentliche Hauptversammlung

§ 17

Die außerordentliche Hauptversammlung wird von der TSG-Vorstandschaft, vom 1. Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift mit ausreichender Begründung und Angabe des Zwecks durch den 1. Vorstand einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung. Der nächstfällige Termin zur ordentlichen Hauptversammlung ändert sich nicht.

Revisor

§ 18

Der Revisor ist ein völlig neutrales Organ. Ihm obliegen Überwachung und Prüfung des gesamten Kassen-, Rechnungs- und Buchführungswesens sowie der Vermögensverwaltung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Revisor kann vom 1. Vorstand, von der TSG-Vorstandschaft oder Kassier jederzeit aufgefordert werden, Prüfungen vorzunehmen.

Wahlausschuss

§ 19

Der Wahlausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Ein Mitglied wird davon zum Wahlausschussvorsitzenden bestimmt.

Der Wahlausschuss ist ein außerordentliches Organ, das sich im Anschluss wieder auflöst, aber sein Stimmrecht während seiner Tätigkeit nicht verliert. Der Wahlausschuss kann auch selbst Vorschläge bringen und für sämtliche Funktionen kandidieren. Im Falle einer Kandidatur scheidet er aus dem Wahlausschuss aus. Seine Stelle kann aus der Versammlung neu besetzt werden.

Gewählt wird mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei der vorgeschlagene Kandidat vor-her gefragt wird, ob er die Wahl, falls sie auf ihn trifft, bereit ist anzunehmen. Es ist mit Stimmzettel zu wählen, wenn mehr als ein Bewerber für ein Amt vorhanden ist. Bei einer geheimen Wahl mit mehr als zwei Kandidaten, ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigen kann. Eine geheime Abstimmung kann auch von einem der Anwesenden verlangt werden.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Ein von der Versammlung abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn es vorher schriftlich erklärt hat, dass es eine auf ihn entfallene Wahl annimmt.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, den bisherigen Vorstand der Versammlung zur Entlastung vorzuschlagen und abstimmen zu lassen, so dass anschließend die Neuwahlen durchgeführt werden können. Nicht entlastete Vorstandschaftsmitglieder können bis zu ihrer Entlastung nicht mehr gewählt werden.

Nach der Entlastungsabstimmung führt der Wahlausschuss die Neuwahlen durch. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der TSG-Vorstandschaft kann beliebig oft erfolgen. Gewählt werden muss der 1. Vorstand. Bleiben bei den Neuwahlen Vorstandschaftsfunktionen unbesetzt, können diese unbesetzt bleiben oder im Laufe der Amtszeit kommissarisch besetzt werden.

Das Wahlprotokoll muss von mindestens 3 Wahlausschussmitgliedern und vom neuen 1. Vorstand unterschrieben werden.

Beiträge

§ 20

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen aufgebracht.

1. Formen der TSG-Mitgliedschaft:

Die TSG unterscheidet drei Mitgliedsformen:

1.1. Aktive Mitglieder

Mitglieder, die ein **Sport- bzw. Trainingsangebot** der TSG nutzen, unabhängig von der Häufigkeit. Aktive Mitglieder zahlen zu dem monatlichen Basismitgliedsbeitrag einen möglichen Spartenbeitrag. Nutzt ein aktives Mitglied die Angebote mehrerer Sparten, ist lediglich der höhere Spartenbeitrag einer Sparte zu entrichten.

1.2. Passive Mitglieder

Mitglieder, die kein **Sport- bzw. Trainingsangebot** der TSG nutzen, aber einer bestimmten Sparte angehören. Passive Mitglieder zahlen den monatlichen Basismitgliedsbeitrag ohne einen entsprechenden Spartenbeitrag.

1.3. Förderative Mitglieder

Mitglieder, die kein **Sport- bzw. Trainingsangebot** der TSG nutzen und keiner speziellen Sparte angehören. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die Belange der Tanzsportgemeinschaft München.

2. Mitgliedsbeitrag:

2.1. Monatlicher Basismitgliedsbeitrag

Der monatliche Basismitgliedsbeitrag ist gestaffelt nach:

- o Kinder zwischen 3 und 5 Jahren
- o Kinder bzw. Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren
- o Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose
- o Erwachsene

Die Höhe des Basismitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung entschieden und protokollarisch dokumentiert. Die TSG-Vorstandschaft hat im Laufe einer Amtsperiode die Möglichkeit durch 2/3 Mehrheitsbeschluss den Basismitgliedsbeitrag in angemessener Weise herauf- oder herunterzusetzen und zwar zum nächsten Quartal, frühestens nach 6 Wochen ab Beschlussfassung. Die Basisbeitragsveränderung ist der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

2.2. Monatlicher Spartenbeitrag aktiver Mitglieder

Soweit für eine Sparte besondere spartenspezifische Ausgaben entstehen, kann ein Spartenbeitrag festgesetzt werden. Der Spartenbeitrag pro Sparte kann in der Höhe variieren.

Die Höhe der Spartenbeiträge der einzelnen Sparten wird durch die Hauptversammlung entschieden und protokollarisch dokumentiert. Die TSG-Vorstandschaft hat im Laufe einer Amtsperiode die Möglichkeit durch 2/3 Mehrheitsbeschluss die Spartenbeiträge in angemessener Weise herauf- oder herunterzusetzen und zwar zum nächsten Quartal, frühestens nach 6 Wochen ab Beschlussfassung.

Die Spartenbeitragsveränderungen sind der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

2.2.1. Ausnahmen Spartenbeiträge

- o Bei Schulprojekten
- o Bei Sonderprojekten

2.2.2. Aktives Mitglied wird zum passiven Mitglied

Den Wechsel des Mitgliederstatus von aktivem Mitglied zu passivem Mitglied, muss das Mitglied schriftlich formlos per Mail oder auf dem Postweg in der TSG-Geschäftsstelle anzeigen. Die Änderung erfolgt zum nächsten Quartal.

2.3. Monatsbeitrag föderativer Mitglieder

- o Kinder bzw. Jugendliche zwischen 0 und 16 Jahren
- o Schüler ,Studenten, Rentner, Arbeitslose
- o Erwachsene

Die Höhe des Beitrags für föderative Mitglieder wird durch die Hauptversammlung entschieden und protokollarisch dokumentiert. Die TSG-Vorstandschaft hat im Laufe einer Amtsperiode die Möglichkeit durch 2/3 Mehrheitsbeschluss die Beiträge für föderative Mitglieder in angemessener Weise herauf- oder herunterzusetzen und zwar zum nächsten Quartal, frühestens nach 6 Wochen ab Beschlussfassung. Die Beitragsveränderungen sind der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

2.4. Angebotsbeitrag

Der Angebotsbeitrag ist ein zusätzlicher Beitrag, der über den Basismitgliedsbeitrag und den Spartenbeitrag hinaus erhoben werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Finanzierbarkeit des Angebots mit den genannten Beitragsmitteln nicht erreicht werden kann. Der Angebotsbeitrag ist meist an zusätzlichen Bedingungen geknüpft wie z.B. Gruppengröße, Equipment Anforderungen, Trainermangel etc. Der Angebotsbeitrag wird nach wirtschaftlichem Ermessen und entsprechender Beurteilung der Notwendigkeit eines Angebotsbeitrags von der TSG-Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit entschieden. Im Rechenschaftsbericht wird die Hauptversammlung über Angebotsbeiträge zur Kostenfinanzierung informiert.

2.5. Turniertanzzuschlag

Der Turniertanzzuschlag wird erhoben, um den Turniertanz in der TSG bestmöglich fördern zu können. Der Turniertanzzuschlag ist spartenabhängig und wird mit einer 2/3 Mehrheit von der TSG-Vorstandschaft festgelegt. Im Rechenschaftsbericht wird die Hauptversammlung über Turniertanzzuschläge zur Kostenfinanzierung informiert.

2.6. Beitragsfreie Mitglieder sind Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied in der TSG ist.

2.7. Über weitere Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Aufnahmegebühr:

Die **Aufnahmegebühr** beträgt den doppelten Basismitgliedsbeitrag bzw. den doppelten Monatsbeitrag für föderative Mitglieder je nach Mitgliedsform.

Auflösung des Vereins

§ 21

Mit der Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschlossen werden. Kommt bezüglich der Auflösung bzw. der Fusion die 4/5 Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen und hier gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Waisenhausstiftung München, Waisenstraße 20, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins sind von der Hauptversammlung ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen, welche dann gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Vereinsvermögen

§ 22

Das Vereinsvermögen verwaltet die TSG-Vorstandschaft. Beteiligungen oder Bauvorhaben und ähnliches sind von der Hauptversammlung zu genehmigen. Darlehen oder dergleichen dürfen grundsätzlich aus dem Vereinsvermögen nicht gewährt werden.

Unbefugte

§ 23

Nichtmitglieder, Nichteingeladene und Unbefugte haben keinen Zutritt zu Vereinssitzungen, Versammlungen etc. Es kann gegenüber solchen Personen das Verbot des Aufenthalts in der Sportanlage des Vereins einschließlich Vereinsheim usw. sowie die Teilnahme bei Zusammenkünften und Veranstaltungen aufgehoben werden.